



### **Kantonsratsbeschluss**

### **betreffend Objektkredit für Planung, Landerwerb und Bau des Projektes "Tangente Zug/Baar"**

Antrag der Alternativen Fraktion und der SP-Fraktion zur 2. Lesung vom 18. Mai 2009

Gemäss Paragraph 56 der Geschäftsordnung des Kantonsrates stellen die Alternative Fraktion und die SP-Fraktion zur 2. Lesung des Kantonsratsbeschlusses betreffend Objektkredit für Planung, Landerwerb und Bau des Projektes "Tangente Zug/Baar" folgenden Antrag:

Der Regierungsrat erstattet dem Parlament vor der Auflage des Bauprojektes der Tangente Zug/Baar einen Bericht zur Entwicklung der Stausituation im Wirkungsbereich dieser Strasse. Analysiert werden soll zu diesem Zweck die Stauzeit auf folgenden Strassenabschnitten (Abschnitte gemäss Definition im Schlussbericht „Stau- und Langsamfahrkosten im Kanton Zug“ auf Seite 20):

- Baarerstrasse–Südstrasse (Kartennummer 2, Code a2/b2)
- Baar–Göblistrasse (Kartennummer 3, Code a3/b3)
- Göblistrasse–Gubelstrasse (Kartennummer 13, Code a19/b19)
- Kolinplatz–Postplatz (Kartennummer 19, Code a27/b27)
- Kolinplatz–Talacher (Kartennummer 20, Code a28/b28)
- Langgasse–Südstrasse (Kartennummer 24, Code a34/b34)
- Südstrasse–Weststrasse (Kartennummer 31, Code a48/b48)
- Talacher–Langgasse (Kartennummer 33, Code a51/b51)
- Weststrasse–Ägeristrasse (Kartennummer 36, Code a55/b55)

Kann in diesem Bericht keine Reduktion der Stauzeit (Zeitverlust Fz/h, gemäss Definition Seite 20/21 im Schlussbericht „Stau- und Langsamfahrkosten im Kanton Zug“) um mindestens 50% gegenüber der Situation nach Eröffnung der Nordzufahrt nachgewiesen werden, verzichtet der Regierungsrat auf die Auflage des Bauprojektes.

Der Beschlussesentwurf des Objektkredites wird um einen entsprechenden § 5 ergänzt:

#### § 5

Kann zum Zeitpunkt der Auflage des Bauprojektes keine Reduktion der Stauzeit um mindestens 50% auf den Strassenabschnitten im Wirkungsbereich der Tangente Zug/Baar gegenüber der Situation nach Eröffnung der Nordzufahrt nachgewiesen werden, verfällt der verbleibende Objektkredit. Der Wirkungsbereich umfasst:

- Baarerstrasse–Südstrasse
- Baar–Göblistrasse
- Göblistrasse–Gubelstrasse
- Kolinplatz–Postplatz
- Kolinplatz–Talacher
- Langgasse–Südstrasse
- Südstrasse–Weststrasse
- Talacher–Langgasse
- Weststrasse–Ägeristrasse

**Eventualantrag:**

Der Regierungsrat erstattet dem Parlament vor der Auflage des Bauprojektes der Tangente Zug/Baar einen Bericht zur Entwicklung der Stausituation im Wirkungsbereich dieser Strasse. Der Wirkungsbereich umfasst folgende Strassenabschnitte (Abschnitte gemäss Definition im Schlussbericht „Stau- und Langsamfahrkosten im Kanton Zug“ auf Seite 20):

- Baarerstrasse–Südstrasse (Kartenummer 2, Code a2/b2)
- Baar–Göblistrasse (Kartenummer 3, Code a3/b3)
- Göblistrasse–Gubelstrasse (Kartenummer 13, Code a19/b19)
- Kolinplatz–Postplatz (Kartenummer 19, Code a27/b27)
- Kolinplatz–Talacher (Kartenummer 20, Code a28/b28)
- Langgasse–Südstrasse (Kartenummer 24, Code a34/b34)
- Südstrasse–Weststrasse (Kartenummer 31, Code a48/b48)
- Talacher–Langgasse (Kartenummer 33, Code a51/b51)
- Weststrasse–Ägeristrasse (Kartenummer 36, Code a55/b55)

**Begründung:**

In der ersten Lesung war von einer deutlichen Verbesserung der Stausituation dank Tangente die Rede. Zweifellos müsste dies einer der wichtigen Nutzen eines solch teuren Projektes sein. Eine Verbesserung der Stausituation ist deshalb auszuweisen.

Kann dieser Nachweis nicht erbracht werden, macht es keinen Sinn, diese Strasse zu bauen. Hinzuweisen ist auch auf den Umstand, dass bis zur Fertigstellung des Auflageprojektes die Erfahrungen mit den Auswirkungen der dannzumal in vollem Betrieb stehenden Nordzufahrt vorliegen.

Eine Analyse der Belastung der Strassen mit durchschnittlichem Tagesverkehr wie sie in der Beilage B4 (Belastungskarte Tangente Zug / Baar ohne Riegel Industriestrasse) des Zusatzberichtes ausgewiesen wird, weckt begründete Zweifel an der Behauptung einer spürbaren Reduktion der Stausituation dank Tangente.

Beilage: Seiten 20/21 aus dem Schlussbericht „Stau- und Langsamfahrkosten im Kanton Zug“ vom 22.5.2003